

# Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

– Inhalt und Bedeutung –

*Briefing  
paper*



# Warum gibt es das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz? <sup>1</sup>

1

Internationaler Handel und die globale Geschäftstätigkeit deutscher und europäischer Unternehmen bieten große Chancen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohlstand entlang der Lieferketten. Gleichzeitig können durch diese Geschäftstätigkeiten auch erhebliche negative Auswirkungen für die Menschen und die Umwelt entlang dieser Lieferketten entstehen. Neben der Pflicht der Achtung, des Schutzes und der Einhaltung der Menschenrechte durch Staaten, tragen auch Unternehmen eine Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Um die praktische Umsetzung dieser Verantwortung zu fördern und einheitliche Regeln sowie gleiche Ausgangsbedingungen für Unternehmen in Deutschland zu schaffen, hat die Bundesregierung am 3. März den Entwurf für ein deutsches Sorgfaltspflichtengesetz beschlossen.

Das Gesetz wurde im Juni von Bundestag und Bundesrat beschlossen und wird **ab Januar 2023** gelten. Darüber hinaus gelten für viele Unternehmen auch **EU-Regulierungen und weitere Gesetze**, die die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht verlangen. Diese diversen Anforderungen sollten gemeinsam betrachtet werden. Unser Team unterstützt Sie dabei gerne mit einer praktischen Übersicht aller für Ihr Unternehmen relevanten Regulierungen.

<sup>1</sup> Hinweis: Die Inhalte dieses Briefings stellen keine Rechtsberatung dar und dienen lediglich allgemeinen und praktischen Informationszwecken.

# Was ist Sorgfaltspflicht?

Das Gesetz verlangt von in Deutschland tätigen Unternehmen ab einer bestimmten Größe, dass sie **umfassende Vorkehrungen** treffen (Sorgfalt), um negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt vorzubeugen, zu beenden bzw. zu minimieren. Das bedeutet praktisch, dass Unternehmen **Managementsysteme** aufsetzen müssen, um festzustellen, wo ihre Unternehmensaktivitäten das Potenzial haben zu Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden beizutragen.

**Die Pflicht, Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden, zu minimieren**

Das Gesetz legt fest, welche Bestandteile ein solches Managementsystem beinhalten muss.

Die Sorgfaltspflicht begründet eine **Bemühens- und keine Erfolgspflicht**. Unternehmen können und müssen nicht garantieren, dass in ihren Lieferketten keine Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten verletzt werden. Vielmehr müssen sie nachweisen können, dass sie die im Gesetz beschriebenen Sorgfaltsmaßnahmen umgesetzt haben, die im Hinblick auf ihren **individuellen Kontext machbar und angemessen** sind. Die **Angemessenheit** ergibt sich aus der Schwere eines Risikos und der Möglichkeit des Unternehmens dieses Risiko zu beeinflussen. Seit Jahren erarbeiten wir erfolgreich zusammen mit Unternehmen Entscheidungsprozesse, um dies abzugrenzen.

# Für wen gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?

Das deutsche Gesetz gilt zunächst für in Deutschland tätige Unternehmen (inklusive ausländischer Zweigniederlassungen) mit mindestens 3.000 Beschäftigten, ab Januar 2024 gilt es dann ab 1.000 Beschäftigten. Die Beschäftigten sämtlicher Konzerngesellschaften und Leiharbeitende sind dabei mitzuzählen.

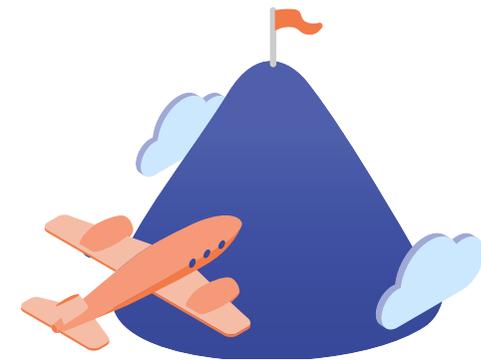
**Für Unternehmen mit  
mindestens 3.000  
Beschäftigten – ab Januar  
2024 ab 1.000**

Wir erwarten, dass auch Zulieferer indirekt betroffen sein werden, da die Unternehmen ihre Anforderungen in der Lieferkette weiterreichen.

---

Die Lieferkette im Sinne des Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden, und erfasst (§ 2, Abs. 5):

- das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich (inkl. kontrollierte Tochterunternehmen im Ausland)
  - das Handeln von direkten Zulieferern und
  - das Handeln von indirekten Zulieferern.
- 



# Anforderungen des Gesetzes an Unternehmen:

Es soll ein angemessenes und wirksames **Risikomanagement** eingerichtet werden, welches in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch entsprechende Maßnahmen verankert wird (§ 4). Dieses Managementsystem soll gewährleisten, dass **Menschenrechts- und Umwelt-risiken erkannt** und **Verstöße verhindert, beendet oder minimiert** werden.

**Konkret muss das Risikomanagement folgende Maßnahmen umfassen:**



**1.**

**Festlegung von Verantwortlichkeiten** für das Thema Menschenrechte und das Risikomanagement im Unternehmen (§ 4 Abs. 3), z.B. durch die Ernennung einer/eines Menschenrechtsbeauftragten.

## 2.

Durchführung einer umfassenden Risikoanalyse, um zu ermitteln, wie, wo und wann das Risiko besteht, dass Menschenrechte oder die Umwelt durch die Tätigkeiten des Unternehmens (auch im eigenen Geschäftsbereich) oder direkter Zulieferer verletzt oder verschmutzt werden (§ 5). Diese Risikoanalyse muss mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchgeführt werden (z.B. bei Ausweitung auf neue Geschäftsbereiche oder Zulieferer oder wenn ein konkreter Verdacht besteht).

---

Ein menschenrechtliches Risiko beschreibt das Risiko eines Verstoßes gegen u.a. eines der folgenden Verbote:

- Kinderarbeit
  - Zwangsarbeit
  - alle Formen der Sklaverei
  - Missachtung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
  - Missachtung der Vereinigungsfreiheit
  - Ungleichbehandlung
  - Einbehaltung von angemessenen Löhnen
  - Verursachen von Umweltschäden (schädliche Bodenveränderung, Wasser- und Luftverschmutzung, schädliche Lärmemission und übermäßiger Wasserverbrauch) und Beeinträchtigung der Lebensmittelsicherheit, des Zugangs zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen oder der Gesundheit einer Person)
  - unrechtmäßige Räumung und Landentzug
  - die Beschäftigung von Sicherheitskräften, die missbräuchlich von Gewalt Gebrauch machen
  - Auffangklausel: jedes weitere Verbot, das geeignet ist, andere nach diesem Gesetz geschützte Rechtspositionen in besonders schwerwiegender Weise zu verletzen (siehe § 2 Abs. 1)
- 



### 3.

Formulierung einer **Grundsatz-erklärung** zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt, die von der Unternehmensleitung verabschiedet und unterstützt wird (§ 6 Abs. 2).

Diese Grundsatzerklärung muss mindestens die Beschreibung des Managementsystems, mit dem das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt, umfassen, sowie die wichtigsten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken aufzeigen (welche in der Risikoanalyse ermittelt wurden) und klar die Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer formulieren (z.B. Code of Conduct).

### 4.

Verankerung von **konkreten Maßnahmen zur Vorbeugung** von Verletzungen der Menschenrechte oder Umweltschäden, im **eigenen Geschäftsbereich** sowie **gegenüber direkten Zulieferern** (§ 6 Abs. 1-4). Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft werden.

- Maßnahmen **im eigenen Geschäftsbereich** beinhalten u.a. die Schulung von Beschäftigten, die Anpassung der Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken und die Einführung von Kontrollmaßnahmen.
- Maßnahmen **gegenüber direkten Zulieferern** umfassen z.B. die Auswahl der Zulieferer unter Berücksichtigung der in der Grundsatzerklärung festgeschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen; die vertragliche Zusicherung der Zulieferer, diese Anforderungen einzuhalten; die Durchführung risikobasierter Kontrollen (z.B. Audits) und ggf. Schulungen zur Umsetzung der Anforderungen.

## 5.

Sollten im Unternehmen oder bei einem direkten Zulieferer Verletzungen der Menschenrechte oder Umweltschäden eingetreten sein, müssen umgehend **Maßnahmen ergriffen werden, um Abhilfe zu schaffen** (§7 Abs. 1 - 4). Die Wirksamkeit dieser Abhilfemaßnahmen muss einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft werden.

- Ist eine Verletzung bereits eingetreten oder steht unmittelbar bevor, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die zu der **Verhinderung, Beendigung oder Minimierung** der Verletzung führen. Im **eigenen Geschäftsbereich** müssen die ergriffenen Maßnahmen immer zu der **Beendigung der Verletzung** führen.
- Ist das bei **direkten Zulieferern** nicht möglich, muss das Unternehmen unverzüglich einen konkreten **Plan zur Minimierung dieser Verletzung** erstellen und umsetzen. Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist nur als letztmögliche Maßnahme geboten.

---

Ein Umweltrisiko beschreibt das Risiko, dass eines der folgenden Verbote (§2 Abs. 3) verletzt wird:

- Verbot der Herstellung, der Verwendung und der Behandlung von Quecksilber gemäß dem Minamata-Übereinkommen
- Das Verbot der Herstellung und Verwendung von Chemikalien sowie der nicht umweltverträglichen Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen aus dem Stockholmer Übereinkommen
- Basler Abkommen zu Abfallexporten



## 6.

Wenn Verletzungen oder Verstöße oder ein akutes Risiko derselben festgestellt werden, muss diese Information schnell die richtige Stelle im Unternehmen erreichen. Daher fordert das Gesetz, dass **unternehmensinterne Beschwerdeverfahren** (§ 8) eingerichtet werden. Die Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren ist mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.

- Unternehmensinterne Beschwerdeverfahren sollen es Personen ermöglichen, auf Risiken oder Verletzungen und Verstöße hinzuweisen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten **im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens** oder **eines direkten Zulieferers** aufgetreten sind.
- Die Verfahren müssen einige **Kriterien erfüllen, um als effektiv zu gelten. Dazu gehören unter anderem** Unabhängigkeit, Vertraulichkeit der Identität und Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung. Außerdem muss die schriftliche Verfahrensordnung öffentlich zugänglich sein.

---

Unternehmen haben die Möglichkeit sich an bereits **existierenden, externen Beschwerdeverfahren** zu beteiligen.

---

## 7.

Die o.g. Beschwerdeverfahren müssen so eingerichtet sein, dass es auch zur Meldung von möglichen Verletzungen durch Aktivitäten **indirekter Zulieferer** (§9 Abs. 1) genutzt werden kann. Wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte (substantiierte Kenntnis) über **Verletzungen bei indirekten Zulieferern** vorliegen (z. B. durch ein Beschwerdeverfahren, eigene Feststellungen, zuständige Behörden, Menschenrechtsberichten oder anderen Quellen), muss anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse durchgeführt werden, angemessene Präventionsmaßnahmen (z.B. Teilnahme an Brancheninitiativen) sowie ein Konzept zur Vermeidung oder Minimierung der Verletzungen umgesetzt werden.

## 8.

Die Erfüllung der **Sorgfaltspflichten ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren** (§ 10 Abs. 1). Das heißt, dass alle oben genannten Verantwortlichkeiten, Prozesse und Maßnahmen schriftlich festgehalten werden müssen. Dasselbe gilt für die Bearbeitung aufgetretener Fälle. Die Dokumentation dient dem Unternehmen als **Nachweis**, dass es seiner Sorgfaltspflicht angemessen und wirksam nachgekommen ist. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

Das Unternehmen muss **jährlich einen Bericht** über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr abgeben und veröffentlichen, inklusive der vom Unternehmen identifizierten Risiken, durchgeführten Maßnahmen, etc.

**Sollten Unternehmen den im Gesetz festgelegten Sorgfaltspflichten nicht angemessen nachkommen, ist die mit der Kontrolle und Durchsetzung beauftragte Behörde u.a. befugt, finanzielle Sanktionen zu verhängen. Eine zusätzliche zivilrechtliche Haftung, begründet durch Verletzungen der Pflichten aus dem Gesetz, ist nun explizit ausgeschlossen.**

# Was können Sie jetzt tun?

Wir sind eine auf Menschenrechte spezialisierte internationale Unternehmensberatung. Wir unterstützen unsere Geschäftskunden bei der Etablierung effektiver menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht-Prozesse und verfolgen strategische Ansätze, die sich mit den Unternehmensstrukturen, Richtlinien und Verfahren befassen, die für den im Gesetz festgelegten Umgang mit tatsächlichen und potenziellen menschenrechtlichen Auswirkungen erforderlich sind. Um Sie bei der Erfüllung der Gesetzesanforderungen zu unterstützen, zeigen wir Ihnen zum Beispiel:



**1.** wo Ihre wichtigsten Risiken liegen  
(**Risikoanalyse**),



**2.** was Sie bereits an **Prozessen** im Unternehmen verankert haben



**3.** und wie Ihre **nächsten Schritte** aussehen sollten  
(**Roadmap**).

Wir bieten auch eine **Übersicht aller relevanten internationalen Gesetzgebungen** an und helfen Ihnen, die für Ihr Unternehmen relevanten Regulierungen zu identifizieren.

**Wir rufen Sie gerne an, falls  
Sie weitere Fragen bezüglich Ihrer  
Verpflichtungen aus dem  
Lieferkettensorgfaltspflichten-  
gesetz haben.**

**[sorgfaltspflicht@loening.org](mailto:sorgfaltspflicht@loening.org)**

